

MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0 Fax: 042 33 / 2247-32 UID: ATU54202401



Homepage: www.griffen.gv.at E-Mail: griffen@ktn.gde.at DVR-NR.: 0108308

Zahl: A/2702/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 21.12.2020, Zahl: A/2702/2020, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur **Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

jе	60	I	Müllsack	€	2,00
jе	120	I	Mülltonne	€	4,10
jе	240		Mülltonne	€	8,20
jе	1100	I	Mülltonne	€	35,50
iе	120	ı	Biomülltonne	€	3.00

b) im Sonderbereich:

je	60 I	Müllsack	€	2,00
jе	120 I	Mülltonne	€	4,10

5) Die jährliche Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Benützungsgebühr:

a) im Abholbereich:

je	60	1	Müllsack	€	4,50
jе	120	1	Mülltonne	€	6,60
jе	240	I	Mülltonne	€	11,70
jе	1100	1	Mülltonne	€	50,30
jе	120	1	Biomülltonne	€	4,20

b) im Sonderbereich:

je	60	1	Müllsack	€	2,60
jе	120	1	Mülltonne	€	4,30

In allen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

1) Die Abfallgebühren sind vierteljährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November, jene für die Müllsäcke einmalig am 15. Februar des Abgabenjahres, fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 17.12.2019, Zahl: A/4302/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)